

## **Fragen und Antworten zur Afrikanischen Schweinepest (Stand: 13.02.2019)**

### Allgemeines

#### **Was ist die Afrikanische Schweinepest?**

Afrikanische Schweinepest ist eine schwere Virusinfektion, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt und insoweit weder für andere Tierarten noch den Menschen eine Gefahr darstellt.

#### **Ist die Afrikanische Schweinepest für Menschen gefährlich?**

Das Virus der Afrikanischen Schweinepest ist nicht auf den Menschen übertragbar.

#### **Wie wird die Afrikanische Schweinepest übertragen?**

Eine Übertragung ist über direkten Kontakt zwischen infizierten und nicht infizierten Tieren möglich. Darüber hinaus kann das Virus indirekt über kontaminierte Gegenstände oder durch kontaminierte Lebensmittel übertragen werden.

#### **Wie hoch ist die Ansteckungsgefahr?**

Die Ansteckungsgefahr ist besonders hoch, wenn Haus- oder Wildschweine Kontakt zu Blut eines infizierten Tieres bzw. zu einem Kadaver eines infizierten Tieres haben.

**Können sich auch andere Tiere mit der Afrikanischen Schweinepest infizieren?** Nein, der Erreger der Afrikanischen Schweinepest ist schweinespezifisch.

#### **Welche Symptome hat ein an Afrikanischer Schweinepest erkranktes Schwein?** Bei

Hauschweinen und bei Schwarzwild führt die Infektion zu sehr schweren Symptomen, wie Fieber, Schwäche, Fressunlust, Bewegungsstörungen und Atemproblemen. Durchfall und Blutungsneigung können ebenfalls auftreten. Erkrankte Tiere zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientiertheit.

#### **Wie lang ist die Inkubationszeit bei infizierten Schweinen?**

Die Inkubationszeit, also die Zeit zwischen Infektion und ersten Krankheitserscheinungen, beträgt zwischen zwei und 15 Tagen, in der Regel etwa vier Tage.

#### **Wie ist der Krankheitsverlauf der Afrikanischen Schweinepest?**

Die Erkrankung führt in nahezu allen Fällen zum Tod des Tieres innerhalb von sieben bis zehn Tagen.

#### **Ist eine Impfung möglich?**

Nein, derzeit gibt es keinen Impfstoff gegen die Afrikanische Schweinepest. An der Entwicklung eines Impfstoffes wird weiterhin geforscht.

#### **Warum kann das Mitbringen von Fleischprodukten aus anderen Ländern zu einer Ausbreitung der Tierseuche führen?**

Das Virus der Afrikanischen Schweinepest ist außerordentlich widerstandsfähig. Nicht nur frisches, sondern auch gefrorenes, gepökeltes oder geräuchertes Fleisch sowie Wurstwaren können für Haus- und Wildschweine über lange Zeit infektiös sein. In jedem Fall sollten Reisende Essenreste nur in fest verschlossenen Müllbehältern entsorgen und nicht unachtsam am Straßenrand wegwerfen. In ihnen kann der Erreger stecken, der dann Wildschweine infiziert, die sich über Lebensmittelabfälle hermachen.

#### **Wie lange kann der Erreger nach dem Tod des Schweins überleben?**

Der Erreger ist gegenüber Umwelteinflüssen sehr resistent: Fäulnis und Sonnenstrahlen können dem Virus nur wenig anhaben. Das Virus bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

### **Wie kam die Afrikanische Schweinepest nach Europa?**

Im Jahre 2007 wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest aus Afrika, vermutlich über den Schwarzmeerhafen von Poti, nach Georgien eingeschleppt und hat sich seither über mehrere transkaukasische Länder nach Russland, Weißrussland und die Ukraine ausgebreitet. Anfang 2014 erreichte die Seuche die Europäische Union.

### **Welche Länder sind betroffen?**

Neben vielen afrikanischen Ländern kommt die Afrikanische Schweinepest in Europa derzeit in den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen sowie in Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und auf Sardinien vor. Am 13. September 2018 wurden zwei tote Wildschweine in der Gemeinde Étalle im Süden Belgiens positiv auf das ASP-Virus getestet. Der Fundort liegt nur etwa 60 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt. Russland meldet nach wie vor Fälle bzw. Ausbrüche der Seuche, auch Moldawien ist betroffen. Bis Anfang September 2018 wurden aus China offiziell elf ASP-Ausbrüche in sechs Provinzen mitgeteilt.

### **Wieso ist/war es nicht möglich, eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest über Ländergrenzen hinweg zu verhindern?**

Zu den Gründen der kontinuierlichen Ausbreitung gehört die direkte Übertragung durch Schwarzwild sowie die indirekte Übertragung durch den Menschen (z.B. durch Haften von infiziertem Material an Schuhen oder Fahrzeugen oder durch infizierte Lebensmittel). Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass infizierte Wildschweine Staatsgrenzen überschreiten, kommt dem Menschen bei der Verbreitung über größere Entfernungen eine besondere Bedeutung zu, etwa durch unachtsam entsorgte kontaminierte Schweinefleischerzeugnisse.

### **Worauf ist der Ausbruch in Osteuropa zurückzuführen, ist hier nicht ausreichend kontrolliert worden?**

Das Problem liegt vielmehr in der meist kleinstrukturierten Landwirtschaft in Osteuropa. Oftmals gibt es keine abgeriegelten Stallsysteme und die Schweine werden im Freien gehalten. Der Kontakt zur Wildschweinpopulation, die vor allem betroffen ist, lässt sich so nur schwierig vermeiden. Dadurch überträgt sich das Virus unkontrolliert auf Hausschweine.

**Wie viele Nachweise der Afrikanischen Schweinepest gab es bisher in Europa?** Im Jahr 2017 wurden insgesamt 3.979 Nachweise geführt (124 Hausschweinebestände und 3.855 Nachweise bei Wildschweinen). Seitdem sind zum Beispiel in Rumänien zahlreiche Fälle hinzugekommen. Am 13. September 2018 wurden zwei tote Wildschweine in der Gemeinde Étalle im Süden Belgiens positiv auf das ASP-Virus getestet – die ersten ASP-Fälle in Westeuropa. Seitdem kamen in Belgien weitere 291 Fälle bei Wildschweinen hinzu. Im Verlauf dieses Jahres (Stand 12.02.2019) gab es insgesamt bereits 936 Ausbrüche bei Wildschweinen und 52 bei Hausschweinen, bei letzteren jedoch nur einen Fall in Polen, die übrigen Infektionen wurden in Rumänien und in der Ukraine festgestellt (Quelle: Tierseuchen-Datenbank ADNS).

### **Gibt es bereits ein Importverbot für Schweinefleisch aus den betroffenen EU-Mitgliedstaaten?**

Für von der Afrikanischen Schweinepest betroffene Ländern gelten spezifische, auf europäischer Ebene festgelegte Verbringungsregelungen. Danach ist grundsätzlich das Verbringen lebender (Wild-)Schweine sowie von (Wild-)Schweinefleischerzeugnissen aus Gebieten, in denen die Afrikanische Schweinepest auftritt (Restriktionszonen: Zonen, in denen bestimmte Einschränkungen gelten) verboten.

### Vorbeugende Maßnahmen

#### **Welche vorbeugenden Maßnahmen können gegen die Verbreitung des Virus der Afrikanischen Schweinepest ergriffen werden?**

Zuallererst müssen die Schweinehalter strikte Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen in ihren Betrieben und beim Transport sicherstellen. Dazu gehört auch die konsequente Abschottung des Hausschweinebestandes gegenüber Wildschweinen. Außerdem ist die intelligente Reduzierung der

Schwarzwildpopulation – je nach den Erfordernissen der aktuell gebotenen Risikovorvorsorge – ein wichtiger Baustein der Prävention.

#### **Was gilt für Reisende aus Osteuropa?**

Wer aus Osteuropa nach Deutschland kommt, darf mitgebrachte Wurstwaren nicht unachtsam am Straßenrand wegwerfen. In ihnen kann der Erreger stecken, der dann wiederum Wildschweine infiziert, die derartige Abfälle aufnehmen. Auf diese Weise kann der Erreger oft über hunderte Kilometer transportiert werden. Auch bei Jagdreisen ist höchste Vorsicht geboten. Sämtliche Gegenstände, die bei der Jagd genutzt wurden, sollten gereinigt und desinfiziert werden.

#### **Wie kann man sich und seine Haustiere schützen?**

Für den Menschen ist das Virus der Afrikanischen Schweinepest nicht gefährlich. Auch andere Haustierarten wie Hunde, Katzen und Pferde können sich nicht mit dem Virus anstecken. Um als Haustiere gehaltene Schweine zu schützen, sollten unbedingt allgemeine Hygienemaßnahmen eingehalten und Kontakt zu Wildschweinen verhindert werden.

#### **Was können Landwirte tun, um ihre Bestände vor einer Ansteckung zu schützen?**

Vorrangiges Ziel muss die Verhinderung des Kontaktes mit Wildschweinen sein. Dazu gehört die konsequente Abschottung des Bestandes gegenüber Wildschweinen. Zudem haben Landwirte die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Bestimmungen der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung zu beachten. Beim Auftreten einschlägiger Krankheitsanzeichen sind durch einen Tierarzt geeignete Proben zur Abklärung einer möglichen Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest zu entnehmen und an die jeweils zuständige Untersuchungseinrichtung der Länder zu senden. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend für ein funktionierendes Frühwarnsystem. Landwirte mit Ackerbau sollten die Jäger bei der Jagd auf Wildschweine unterstützen. Dies können in Absprache mit den Jägern angelegte Schneisen oder auch angekündigte Erntearbeiten sein.

#### **Was müssen Transportunternehmen beachten, wenn sie aus Ländern kommen, in denen die Afrikanische Schweinepest auftritt?**

Transportfahrzeuge, die aus den betroffenen Gebieten nach Deutschland kommen, müssen konsequent desinfiziert werden. Fahrzeuge, die die nach EU-Recht vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion nicht vorweisen können, müssen diese spätestens an der Grenze nachholen.

#### **Wer kontrolliert an der Grenze die erfolgte Desinfektion von Vieh-Transportfahrzeugen?**

Grundsätzlich obliegt es dem Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges, dafür Sorge zu tragen, dass er im Hinblick auf Reinigung und Desinfektion den entsprechenden Vorschriften nachkommt. Die Prüfung der Einhaltung dieses Grundsatzes obliegt den Überwachungsbehörden der Länder.

#### **Wie kann die Bejagung von Schwarzwild (Wildschweinen) helfen, gegen einen Ausbruch von Afrikanischer Schweinepest vorzubeugen?**

Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann. Die intelligente Bejagung der Schwarzwildpopulation ist damit ein wichtiger Baustein der Prävention. Den Jägern kommt daher eine zentrale Rolle bei der Prävention zu.

#### **Wie können Jäger bei der frühzeitigen Entdeckung möglicher Fälle beim Schwarzwild helfen?**

Zur Prävention muss Schwarzwild intensiv bejagt werden. Darüber hinaus sollten die Jäger explizit auf Fallwild achten und im Verdachtsfall die zuständige Behörde informieren.

#### **Worauf haben Jäger zu achten, um nicht selbst die Afrikanische Schweinepest zu verbreiten?**

Mit Gegenständen, die mit Blut oder Schweiß in Kontakt gekommen sind, muss besonders vorsichtig umgegangen werden. Dazu gehören auch Stiefel, Lappen, Wildwannen, Messer und Kleidungsstücke. Insbesondere die baltischen Staaten sind jagdtouristisch attraktive Reiseländer. Jagdtrophäen und Schwarzwildprodukte stellen im Seuchenfall ein erhebliches Risiko dar. Daher sind alle Jäger aufgerufen, bei Teilnahme an Jagden in den betroffenen Gebieten besonderen Wert auf hygienische

Maßnahmen zu legen. Das Mitführen unverarbeiteter Trophäen sowie von Fleisch aus diesen Regionen ist verboten.

### **Weshalb ist die Bejagung von Schwarzwild (Wildschweinen) so wichtig?**

Die intelligente Reduzierung der Schwarzwildpopulation ist ein wichtiger Baustein der Prävention. Um im Seuchenfall das Risiko einer Ausbreitung so weit wie möglich zu reduzieren, muss die Wildschweindichte in Deutschland so stark wie möglich gesenkt werden.

## **Bisherige Maßnahmen des Bundeslandwirtschaftsministeriums**

### **Wie informiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest?**

Seit 2014 werden Reisende und LKW-Fahrer, die nach Deutschland einreisen, mittels mehrsprachiger Plakate an Autobahnraststätten und Parkplätzen über Maßnahmen zur Vermeidung einer Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest hingewiesen. Dabei stehen vor allem die Autobahnen der Ost-West-Route im Fokus. Außerdem werden diese Informationen auch auf digitalen Informationsstelen der „Tank & Rast GmbH“ gezeigt. Darüber hinaus wurden die Veterinärbehörden der Bundesländer gebeten, unter anderem Erntehelfer aus Osteuropa mittels Handzetteln zu informieren. Im Jahr 2017 wurden diese Maßnahmen ausgeweitet. Plakate sind nunmehr auch an Landstraßen im grenznahen Bereich zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik aufgehängt worden. Über das Bundesamt für Güterverkehr werden Handzettel auch an LKW-Fahrer verteilt.

### **Findet ein Austausch mit den Ländern statt?**

Das BMEL steht in regelmäßigem Kontakt mit den Ländern. Im November 2017 wurde gemeinsam mit den Ländern eine Übung für den Ernstfall abgehalten, um auf einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest vorbereitet zu sein. Zur Sonderagrarministerkonferenz am 17. und 18. Januar 2018 in Berlin wurde das Thema vom BMEL auf die Tagesordnung gesetzt. Zusätzlich wurde auf Bundesländer-Ebene der Austausch zwischen Jagd- und Veterinärbehörden intensiviert und Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung koordiniert.

### **Gab es Austausch mit den betroffenen osteuropäischen Ländern?**

Im September 2017 hat sich der damalige Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt in Prag mit seinem tschechischen Amtskollegen getroffen und die Etablierung einer Arbeitsgruppe vereinbart. Ziel ist, die im Nachbarland umgesetzten Maßnahmen auch für Deutschland nutzbar zu machen. Im Rahmen der Grünen Woche 2018 hat sich Bundesminister Schmidt mit seinen Amtskollegen aus Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei sowie Slowenien, der Tschechische Republik und Ungarn auf eine gemeinsame Erklärung zur Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Afrikanischer Schweinepest verständigt.

## **ABLAUF NACH EINEM AUSBRUCH IN DEUTSCHLAND**

### **Gibt es bereits einen bekannten Fall in Deutschland?**

Nein. In Deutschland ist bisher kein Fall von Afrikanischer Schweinepest aufgetreten.

### **Wie nah an Deutschlands Grenzen wurden die letzten registrierten Fällen von Afrikanischer Schweinepest in Osteuropa registriert?**

Mitte November 2017 wurden Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen in der Region Warschau festgestellt. Seit Juni 2017 wurden Erkrankungsfälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen in der Region Zlin in der Tschechischen Republik und damit etwa 300 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt festgestellt. Am 13. September 2018 wurden zwei tote Wildschweine in der Gemeinde Étalle im Süden Belgiens positiv auf das ASP-Virus getestet – nur 60 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt.

### **Wer ist in Deutschland für vorbeugende Maßnahmen und im Falle eines Ausbruchs für die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest zuständig?**

Erster Ansprechpartner ist jeweils die nach Landesrecht zuständige Behörde. In der Regel sind die Veterinärämter der Landkreise oder kreisfreien Städte zuständig.

### **Was passiert, wenn die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen in Deutschland festgestellt wird?**

Wird die Afrikanische Schweinepest bei in Deutschland lebendem Schwarzwild festgestellt, legt die zuständige Behörde einen sogenannten gefährdeten Bezirk fest und richtet eine Pufferzone ein. Die zuständige Behörde muss die Größe des Bezirkes entsprechend den Vor-Ort-Gegebenheiten und den epidemiologischen Erkenntnissen festlegen. Als Anhaltspunkt kann gelten, dass der gefährdete Bezirk einen Radius von 15 Kilometer um den Fundort oder Erlegungsort und die Pufferzone einen Radius von etwa 45 Kilometer um den Fundort oder Erlegungsort haben sollte. Das BMEL hat mit einer Änderung der Schweinepestverordnung ermöglicht, dass im Ereignisfall die zuständige Behörde spezifische Maßnahmen in einem von ihr bestimmten Gebiet (unabhängig von der Einrichtung eines gefährdeten Bezirkes) anordnen kann. Das Verbringen von Hausschweinen sowie Schweinefleischerzeugnissen aus diesen Gebieten ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus greifen weitere seuchenhygienische Maßnahmen.

### **Was passiert, wenn die Afrikanische Schweinepest bei Hausschweinen in Deutschland festgestellt wird?**

Beim Ausbruch in Hausschweinebeständen müssen alle Schweine der betroffenen Bestände getötet und in Tierkörperbeseitigungsanlagen unschädlich beseitigt werden. Von den zuständigen Behörden werden großflächige Sperrbezirke (Radius von mindestens 3 Kilometer um das Seuchengehöft) und Beobachtungsgebiete (Radius mindestens 10 Kilometer um das Seuchengehöft) eingerichtet, in denen das Verbringen von Tieren und deren Erzeugnissen in und aus den dort gelegenen Betrieben untersagt ist (Ausnahmen sind möglich). Sowohl Schweinebestände als auch Wildschweine in diesen Zonen müssen untersucht werden. Darüber hinaus werden umfangreiche Untersuchungen zur Einschleppung des Erregers vorgenommen.

### **An welche Stelle muss generell der Fund eines toten Wildschweines gemeldet werden?**

Der Jäger hat der zuständigen Behörde (in der Regel dem Veterinäramt) den Fundort zu melden. Der [Deutsche Jagdverband](#) hat dazu die App TFK (Tierfundkataster) entwickelt, so dass die Möglichkeit besteht, über ein Smartphone den Fundort zu melden.

### **Wer untersucht die möglicherweise infizierten Tierkadaver?**

Die Proben werden von den zuständigen Untersuchungsinstitutionen der Länder untersucht.

### **Wie sind die Meldewege bei einem positiven Befund?**

Die Untersuchungseinrichtung unterrichtet die für den Fundort zuständige Behörde über das positive Ergebnis. Vor dem Hintergrund, dass die Afrikanische Schweinepest in Deutschland noch nie aufgetreten ist, werden Proben von der Landesuntersuchungseinrichtung an das Nationale Referenzlabor im [Friedrich-Loeffler-Institut](#) zur Verifizierung übersandt.

### **Wann wird der Krisenstab beim BMEL eingesetzt?**

Der Krisenstab beim BMEL wird unmittelbar nach Feststellung des ersten Ausbruches einberufen.

### **Wer bildet den Krisenstab?**

Der Krisenstab wird vom Staatssekretär des BMEL geleitet und setzt sich aus den Amtschefs bzw. deren Vertretern der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerien der Länder zusammen. Das Nationale Krisenzentrum Tierseuchen im BMEL nimmt an den Sitzungen des Zentralen Krisenstabs ebenfalls teil. Der Krisenstab stimmt kurzfristige Maßnahmen ab, die von überregionaler Bedeutung sind. Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen des Zentralen Krisenstabs sowie die Durchführung der in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Umsetzung der Aufgaben erfolgen durch das Nationale Krisenzentrum Tierseuchen im BMEL.

**Wie wird der internationale Austausch gewährleistet?**

Jeder Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest wird der Europäischen Union über ein elektronisches Meldesystem sowie dem Internationalen Tierseuchenamt in Paris angezeigt.

**Wie wird überhaupt festgestellt, dass die Tierbestände einzelner Landwirte betroffen sind? Wie oft finden entsprechende Kontrollen statt?**

Tierhalter sind verpflichtet, bereits jeden Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche der zuständigen Behörde zu melden. Der Tierhalter ist insoweit in der Pflicht, sich mit den klinischen Anzeichen anzeige- und insoweit bekämpfungspflichtiger Schweineseuchen vertraut zu machen. Zudem ist er verpflichtet, sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen sachkundig zu machen. Auch die bestandsbetreuenden Tierärzte sind verpflichtet, einen Verdacht anzuzeigen.

**Wer ist für die Einrichtung von Sperrzonen bei einem positiven Befund verantwortlich?**

Das ist die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde, in der Regel das Veterinäramt auf Kreisebene oder auf Ebene einer kreisfreien Stadt.

**Wie lange dauert es nach dem letzten Virus-Nachweis, bis ein Gebiet nicht mehr als Seuchengebiet gilt? Wer hebt den Status auf?**

Die zuständige Behörde des betroffenen Bundeslandes hebt angeordnete Maßnahmen auf, wenn die Afrikanische Schweinepest erloschen ist oder sich der Verdacht der Afrikanischen Schweinepest als unbegründet erwiesen hat. Im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen kann dies frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen erfolgen.

**Wird wie bei der Geflügelpest die Auslaufhaltung/Freilandhaltung von Schweinen bei einem Ausbruch/Fund in Deutschland zeitweise verboten?**

Nach der Schweinepestverordnung müssen Schweine bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Sperrbezirk abgesondert werden. Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen darf bei Betrieben im gefährdeten Bezirk kein Kontakt zu Wildschweinen möglich sein. Nach der Schweinehaltungshygiene-Verordnung kann der Betrieb einer Freilandhaltung in einem Gebiet, das durch Tierseuchen bei Wildtieren gefährdet ist, mit Auflagen versehen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

**Wieso müssen erkrankte Tiere getötet werden?**

Um eine weitere Verbreitung der Seuche auszuschließen, müssen erkrankte Tiere getötet werden.

**Müssen auch nicht-infizierte Schweine innerhalb eines betroffenen Hausschweinbestandes getötet werden?**

Auch äußerlich gesund erscheinende Schweine müssen in einem Bestand, in dem bei einem Schwein Afrikanische Schweinepest festgestellt worden ist, getötet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Tiere bereits infiziert haben und in der Inkubationszeit befinden.

**Dürfen Tötungen auch prophylaktisch angeordnet werden? Welche Voraussetzungen müssten dabei gegebenenfalls erfüllt sein?**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden der Länder auch prophylaktische Tötungen anordnen können. Diese Maßnahme kann insbesondere dann notwendig werden, wenn zu befürchten steht, dass sich die Seuche bereits in Nachbarschaftsbetriebe ausgebreitet hat. Die Übertragungswege der Afrikanischen Schweinepest sprechen allerdings nicht für eine derartige Vorgehensweise.

**Müssen Schlachthöfe geschlachtete Schweine vor der Verarbeitung auf die Afrikanische Schweinepest testen? Wer kann das veranlassen?**

Nein. Schweine, die an Schlachthöfe geliefert werden, müssen bereits untersucht worden sein. Für die Untersuchung ist der jeweilige Tierhalter selbst verantwortlich.

### **Wird eine intensive Bejagung von Wildschweinen angeordnet? Wer kann das veranlassen?**

Im Ereignisfall ordnet die nach Tierseuchenrecht zuständige Landesbehörde eine vermehrte Bejagung an.

### **Haben Seuchenschutzmaßnahmen Vorrang vor Tierschutz?**

Bei der Bekämpfung von Seuchen sind Tierseuchenschutz und Tierschutz gleichsam zu berücksichtigen. Im Ernstfall muss genauestens abgewogen werden, ob die Maßnahmen unverzichtbar sind und es keine tierschutzgerechteren Alternativen gibt, ein Seuchengeschehen anderweitig einzudämmen.

### *Folgen für die Landwirte*

#### **Kommen Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen für betroffene Hausschweinbestände in Betracht?**

Die von der Seuche betroffenen Landwirte erhalten für die getöteten Schweine den gemeinen Wert (= Marktwert) der Tiere über die Tierseuchenkasse erstattet.

**Welche Maßnahmen sind von den Landwirten im Seuchenfall umzusetzen?** Bereits im Verdachtsfall und im Seuchenfall hat der betroffene Schweinehalter sicherzustellen, dass die Schweine abgesondert werden und Schweine weder in den noch aus dem Betrieb verbracht werden. Außerdem müssen im Verdachtsfall Desinfektionsmatten ausgelegt werden und der Betrieb darf nur mit Schutzkleidung betreten wird. Im Falle der Bestätigung der Seuche hat der Tierhalter darüber hinaus an den Zufahrten zum Betrieb Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ anzubringen. Diese Maßnahmen gelten, bis die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßnahmen aufhebt.

#### **Darf der Landwirt seine Schweine noch zum Schlachthof bringen, wenn er sich in einem Beobachtungsgebiet befindet?**

Im Falle der Einrichtung von Restriktionszonen gelten bestimmte Fristen, während der keine Schweine verbracht werden dürfen. Im Falle der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen beträgt die Frist für den Sperrbezirk 40 Tage und für das Beobachtungsgebiet 30 Tage; nach Ablauf dieser Frist dürfen Schweine bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geschlachtet werden.

### *Folgen für den Handel mit Schweinefleisch im Falle eines Ausbruchs*

#### **Können Importverbote für Länder erlassen werden, in denen die Afrikanische Schweinepest ausgebrochen ist?**

Das Verbringen sowohl von lebenden Tieren als auch von deren Erzeugnissen ist für den Fall einer Tierseuche im einschlägigen Gemeinschaftsrecht geregelt.

#### **Wer ist zuständig für die Kontrolle von Importbeschränkungen im Falle der Afrikanischen Schweinepest?**

Beim Handel innerhalb der Europäischen Union (EU) gilt, dass der von der Afrikanischen Schweinepest betroffene Mitgliedstaat die sich aus dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht ergebenden Regeln einzuhalten hat. Für jedes Verbringen stellt die zuständige Behörde ein Zertifikat für die entsprechende Sendung mit lebenden Tieren oder von diesen stammenden Erzeugnissen aus, aus dem sich die Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen ergibt. Einfuhren, d.h. Sendungen aus Drittländern, werden von den zuständigen Behörden an den jeweiligen Grenzkontrollstellen kontrolliert.

#### **Welche Sanktionen gibt es bei Missachtung von Importbeschränkungen?**

Sollten Waren im Rahmen der Einfuhrkontrolle festgestellt werden, die nicht den

Gemeinschaftsanforderungen genügen, besteht die Möglichkeit, die Waren zurückzusenden oder aber auch zu vernichten.

**Gibt es nach einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest überhaupt noch Schweinefleisch in den Supermarktregalen und beim Metzger?**

Schweine aus nicht wegen Afrikanischer Schweinepest reglementierten Gebieten können ganz normal geschlachtet werden; die Schweine aus Restriktionsgebieten unterliegen besonderen Bedingungen, können aber, soweit diese Bedingungen eingehalten werden, ebenfalls normal geschlachtet werden. Insoweit ist nicht davon auszugehen, dass nach einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest die Versorgung von Supermärkten und Fleischern in Deutschland mit Schweinefleisch beeinträchtigt ist.

**Warum werden an den Grenzen keine Desinfektionsmaßnahmen für Fahrzeuge getroffen?**

Viehtransportfahrzeuge, die ein von Afrikanischer Schweinepest betroffenes Gebiet befahren haben, sind nach Verlassen dieses Gebietes zu reinigen und zu desinfizieren. Diese Anforderung basiert auf einschlägigem EU-Recht.

*Folgen für die Verbraucher*

**Können Verbraucher unbesorgt Schweinefleisch essen?**

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Tierseuche, die nicht auf den Menschen übertragbar ist. Insoweit kann Schweinefleisch nach wie vor unbesorgt gegessen werden.

**Warum darf kontaminiertes Schweinefleisch nicht mehr verzehrt werden?**

Es geht hier weniger um die menschliche Gesundheit, denn die Afrikanische Schweinepest stellt für den Menschen keine Gefahr dar, sondern um die Tiergesundheit, denn kontaminiertes Schweinefleisch könnte bei unsachgemäßer Behandlung zur Weiterverbreitung der Seuche beitragen.

**Welche erkennbaren Veränderungen (Geschmack, Geruch, Konsistenz, Aussehen) weist kontaminiertes Schweinefleisch auf? Wie könnte der Verbraucher kontaminierte Produkte im Handel erkennen?**

Vermutlich würde der Verbraucher nicht erkennen, dass es sich um möglicherweise kontaminiertes Schweinefleisch handelt, insbesondere dann, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse handelt. Tiere mit pathologisch-anatomischen Veränderungen, die im Wesentlichen durch punktförmige Blutungen der Haut, der Schleimhäute, der Nieren, der Lunge und der Lymphknoten und Milzschwellungen gekennzeichnet sind, kommen nicht in den Handel.

**Wie müsste Schweinefleisch zubereitet werden, um auszuschließen, dass darin noch Reste des Erregers enthalten sind?**

Das Schweinefleisch müsste gut durchgebraten oder durchgekocht werden.

**Müssen Verbraucher nach dem Kontakt mit Schweinefleisch besondere Hygienemaßnahmen beachten?**

Es müssen die üblichen Hygienemaßnahmen beachtet werden. Möglicherweise kontaminiertes Schweinefleisch stellt für Verbraucherinnen und Verbraucher keine Gefahr dar.